

**Begutachtungsentwurf**  
März 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1786/4-2017

**Gesetz vom .....**  
**mit dem das Kärntner Totalisator- und Buchmacherwettengesetz**  
**geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Totalisator- und Buchmacherwettengesetz, K-TBWG, LGBl. Nr. 68/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis des Gesetzes werden nach dem Eintrag zu § 12c folgender Einträge eingefügt:*

„§ 12d	Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche
§ 12e	Behörden“

2. *§ 3 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Sofern der Wettunternehmer nicht ausschließlich als Vermittler im Sinne des § 1 Abs. 2 letzter Satz tätig werden soll, ist die Bewilligung weiters nur zu erteilen, wenn der Bewerber

1. ein Wettreglement vorlegt, das den Bestimmungen des § 8 entspricht, und
2. ab der dritten Bewilligung des Bewerbers in Kärnten, einen Präventionsbeauftragten bestellt hat, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c erfüllt und das Wettunternehmen bei der Einhaltung der Schutzbestimmungen gemäß § 9b berät und unterstützt.“

3. *§ 5 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Der Betrag gemäß Abs. 1 lit. b ist für alle Bewilligungen gemeinsam mit 500.000 Euro begrenzt, wenn der Bewilligungsinhaber in Kärnten über mehr als sechs Bewilligungen verfügt und/oder der Antragsteller mehr als sechs Bewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b beantragt.“

4. *Im § 9a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Die Voraussetzung des Abs. 4 Z 6 ist nur dann erfüllt, wenn der Wettterminal ausgeschaltet ist.“

5. *§ 9b Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„Im Zweifelsfall ist die Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis, der den Anforderungen des § 6 Abs. Z 1 zweiter Satz des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, nachzuweisen.“

6. *§ 9b Abs. 3 lautet:*

„(3) Jedes Wettunternehmen, das Wettterminals betreibt, hat ein Verzeichnis, das auch in elektronischer Form geführt werden kann, zu führen, das sicherstellt, dass die Identität jedes Wettkunden, der pro Tag einen Betrag einsetzt, der 70 Euro übersteigt, sowie alle Wettvorgänge in zeitlich lückenloser und fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden.“

7. *§ 9b Abs. 4 erster Satz lautet:*

„Bei Wetteinsätzen, die nicht über einen Wettterminal abgewickelt werden und in einem Unternehmen pro Tag einen Geldbetrag von 70 Euro übersteigen, hat das Wettunternehmen jedenfalls ein Verzeichnis im Sinne des Abs. 3 zu führen.“

8. *§ 9c lautet:*

**„§ 9c**

**Maßnahmen gegen Geldwäsche**

(1) Das Wettunternehmen hat die potentiellen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung [Art. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849], denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen sowie schriftlich zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

(2) Die Wettunternehmer haben bei Wettumsätzen in der Höhe von 2000 Euro oder mehr pro Wettteilnehmer und Tag oder wenn sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge ergibt,

1. die Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG beim Betreten der Betriebsstätte anzuwenden, soweit sich dies nicht ohnehin aus § 9b ergibt,
2. die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG anzuwenden;
3. wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme ergibt, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers mit den gemäß § 6 Abs. 3 sechster bis letzter Satz FM-GwG erforderlichen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch sämtlicher Betriebsstätten und Annahmestellen für Wetten zu versagen und die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamt-Gesetz) in Kenntnis zu setzen;
4. § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG anzuwenden;
5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse gemäß Abs. 1 und Z 4 festgestellten erhöhten Risikos die Bestimmung des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage III FM-GwG anzuwenden;
6. im Fall von politisch exponierten Personen die Bestimmungen des § 11 FM-GwG anzuwenden.

(3) Die Wettunternehmer haben überdies die Bestimmungen der § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 bis 23 und § 40 FM-GwG anzuwenden.

(4) Auf Abs. 1 bis 3 und § 12d sind die Begriffsbestimmungen des § 2 des FM-GwG anzuwenden.

(5) Die Behörde hat den Wettunternehmen Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Ebenso hat sie dafür zu sorgen, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.“

9. § 12 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. die Pflichten zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 9c Abs. 1 und 2 verletzt;“

10. Nach § 12c werden folgende §§ 12d und 12e eingefügt:

#### **„§ 12d**

#### **Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche**

(1) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften des § 9c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) durch Wettunternehmen mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung der Wettunternehmen zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß Abs. 1 nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Sie hat

1. die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Wettunternehmen zu analysieren und zu bewerten;
2. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten der Wettunternehmen an deren Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
3. das Risikoprofil der Wettunternehmen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Wettunternehmens neu zu bewerten und
4. den Ermessensspielräumen, die dem Wettunternehmer zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zu Grunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Wettunternehmen in angemessener Weise zu überprüfen.

(3) Ergibt sich bei der Behörde aufgrund der Überwachung und Aufsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäsche dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamt-Gesetz) hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12e Behörden**

(1) Die der Behörde gemäß § 9c Abs. 5 zukommenden Informationspflichten sind von der Wirtschaftskammer Kärnten im übertragenen Wirkungsbereich auf Weisung der Landesregierung wahrzunehmen.

(2) Die der Behörde gemäß §§ 9c Abs. 1 bis 4 und 12d zukommenden Aufsichtspflichten sind von der Finanzmarktaufsicht unter der Aufsicht und auf Weisung der Landesregierung wahrzunehmen. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung der Finanzmarktaufsicht jeweils eine Abschrift der gemäß § 1 Abs. 1 erteilten Bewilligung zu übermitteln.“

*11. Im § 13 Abs. 1 werden folgende Fundstellen ersetzt:*

*lit. b* „48/2015“ durch „120/2016“;

*lit. c*: „67/2015“ durch „56/2016“ und

*lit. d*: „105/2014“ durch „118/2016“.

*12. § 13 Abs. 1 lit. e lautet:*

„e) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz –FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016;“

*13. Im § 13 Abs. 2 werden folgende Fundstellen ersetzt:*

*Z 1*: „138/2013“ durch „78/2015“;

*Z 3*: „105/2014“ durch „77/2016“;

*Z 4*: „138/2013“ durch „152/2015“;

*Z 5*: „70/2015“ durch „122/2015“;

*Z 6*: „106/2014“ durch „154/2015“;

*Z 7*: „71/2014“ durch „23/2016“ und

*Z 9*: „22/2015“ durch „20/2017“.

*14. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 verwiesen wird, ist darunter die in § 13a Z 5 genannte Richtlinie zu verstehen.“

*15. In § 13a wird nach der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:*

„5. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. 6. 2015, S 73.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am 26. Juni 2017 in Kraft.

(2) Wettunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) über eine Bewilligung nach dem Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz verfügen, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Risikoanalyse im Sinne des § 4 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes vorzunehmen und deren Ergebnis aufzuzeichnen sowie schriftlich zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.